



MARKTGEMEINDE TULLNERBACH

3013 Tullnerbach, Knabstraße 9
Telefon 02233/52288, FAX 02233/52288/20
e-mail: gemeinde@tullnerbach.gv.at
DVR.Nr.: 3522, UID-Nr.: ATU 16 25 25 06

Zahl: 817-0
Betrifft: Friedhofsordnung

Tullnerbach, am 31.10.2007
Bearbeiterin: Bogner /Su

Friedhofsordnung der Marktgemeinde Tullnerbach

Der Bürgermeister verordnet gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480-0, eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Tullnerbach:

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Die Gemeinde als Eigentümerin des Friedhofs ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattung der Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (2) Der Gemeinde obliegt die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister bzw. der von ihm damit beauftragten Abteilung des Gemeindeamtes. Parteienverkehr in der Friedhofsverwaltung ist täglich von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

§ 2

Grabarten

Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:

- a) Familiengräber zur Beerdigung von 4 Leichen
- b) Gräfte, und zwar:
 1. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen
 2. zur Beerdigung bis zu 6 Leichen

§ 3

Gräberverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Bei der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) liegt ein Verzeichnis, aus dem die Identität des oder der Bestatteten und der benutzungsberechtigten Person sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, auf.
- (2) In Verbindung mit dem Grabstellenverzeichnis wird ein Übersichtsplan über die Lage der Grabstellen geführt.
- (3) In das Grabstellenverzeichnis sowie den Übersichtsplan kann während der Amtsstunden unentgeltlich Einsicht genommen und Auskunft eingeholt werden.

§ 4

Benützungsberechtigt an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung der Grabstelle und die Grabart sowie das Datum des Ablaufes des Benützungsberechtigtes zu enthalten.
- (3) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen den Eintritt in das Benützungsberechtigt binnen dreier Monate beantragen. Die Gemeinde hat entsprechend folgender Reihenfolge das Benützungsberechtigt zuzuerkennen:
 - a) Ehegatte oder Ehegattin
 - b) Lebensgefährte oder Lebensgefährtin
 - c) Kinder
 - d) Eltern
 - e) die übrigen Nachkommen
 - f) die Großeltern
 - g) die Geschwister

Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, ist das Benützungsberechtigt von der Gemeinde mit Bescheid jener Person zuzuerkennen, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

- (4) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person ist das Benützungsberechtigt einer anderen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde zu übertragen.
- (5) Dem Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle wird zugestimmt, wenn es sich bei dem oder der Verstorbenen um ein Gemeindemitglied oder ein langjähriges ehemaliges Gemeindemitglied handelt oder der Todesfall im Gemeindegebiet eingetreten ist oder in der Gemeinde des oder der Verstorbenen kein Friedhof vorhanden ist. Darüberhinaus können auch Gemeindefremde das Benützungsberechtigt an einer am Tullnerbacher Ortsfriedhof befindlichen Grabstelle beantragen.
- (6) Die Vergabe von Grabstellen bei Lebzeiten, ohne Bestätigung eines Todesfalls, obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (7) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

§ 5

Dauer des Benützungsberechtigtes

- (1) Die Entrichtung der Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung) berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Bei Grüften beträgt die Dauer des Benützungsberechtigtes erstmalig 30 Jahre, mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei Gräbern.
- (2) Das Benützungsberechtigt verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem das geltende Benützungsberechtigt erlischt, entrichtet. Wird die Verlängerungsgebühr nicht spätestens bis Ablauf des Kalenderjahres entrichtet, so ist die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen, dass das Benützungsberechtigt abläuft, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.
- (3) Die Fristen für die Begründung, die Übertragung, die Zuerkennung und Verlängerung des Benützungsberechtigtes sind von dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn an zu rechnen.

§ 6

Erlöschen des Benützungrechts

- (1) Das Benützungrecht erlischt:
 - a) durch Zeitablauf
 - b) durch schriftlichen Verzicht
 - c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
 - d) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs
- (2) Bei Erlöschen des Benützungrechts muss die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als "Heimgefallen" kennzeichnen und den Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmachen.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

§ 7

Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungrechtes entsprechend der Würde des Ortes zu gestalten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn:
 - a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht
 - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c) das Grabdenkmal der Friedhofsordnung nicht entspricht.
- (4) Vor Ablauf der Frist nach Abs. 3 kann die Gemeinde mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben Abs. 3 Zf. a bis c nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (5) Die Bepflanzung der Grabstelle mit hochwüchsigen Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet. Der Bewuchs ist mit einer Höhe von maximal 1,00 m zu halten und darf über die Einfassung nicht hinauswachsen.
- (6) Die Bepflanzung außerhalb einer Grabstelle ist ausdrücklich untersagt und obliegt dem Friedhofserhalter.
- (7) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, hat die Gemeinde die benützungsberechtigte Person aufzufordern, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde.
- (8) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen.
- (9) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung hat die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person anzuordnen.
- (10) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.
- (11) Sollten Menschen oder Sachen zu Schaden kommen, trifft die Haftung jedenfalls die benützungsberechtigte Person.

- (12) Unbrauchbar gewordener Grabschmuck sowie Kerzen sind an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen getrennt zu entsorgen.

§ 8 Bestattungspflicht

- (1) Jede Leiche ist nach Ablauf von zwei und vor Ablauf von vier Tagen nach Ausstellen der Todesbescheinigung zu bestatten. Sind geeignete Kühl- oder Konservierungsmöglichkeiten vorhanden, ist die Leiche vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Ausstellung der Todesbescheinigung zu bestatten.
- (2) Ein Aufschub der Bestattung über vierzehn Tage ist zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen eine ausreichende Verzögerung der Verwesung der Leiche gewährleistet ist. Dieser Aufschub ist vom Bestattungsunternehmen der Gemeinde unverzüglich, spätestens jedoch am vierzehnten Tag nach Ausstellung der Todesbescheinigung anzuzeigen.
- (3) Zur Obsorge für die Bestattung sind grundsätzlich die nahen Verwandten in folgender Reihenfolge verpflichtet:
 - a) Ehegatte oder Ehegattin
 - b) Lebensgefährte oder Lebensgefährtin
 - c) Kinder
 - d) Eltern
 - e) die übrigen Nachkommen
 - f) die Großeltern
 - g) die Geschwister

§ 9 Einsargung

Leichen sind so einzusargen, dass Pietät und Würde des oder der Verstorbenen gewahrt werden und für die Umwelt keine Gefahr entstehen kann.

§ 10 Leichenkammer, Aufbahrungshalle und Leichentransport

- (1) Betreiber von Friedhöfen sind verpflichtet, eine Aufbahrungshalle oder eine Leichenkammer zu betreiben. Diese Verpflichtung entfällt, wenn im örtlichen Nahbereich bereits eine entsprechende Einrichtung besteht. Bedient sich eine Gemeinde für den Betrieb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer eines Dritten, ist dieser verpflichtet, die Nutzung für alle Berechtigten zur Aufbahrung von Leichen zuzulassen.
- (2) Die Aufbahrungshalle muss so gestaltet sein, dass in ihr die Aufbewahrung von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten möglich sind.
- (3) Eine Leichenkammer muss so groß gehalten werden, dass in ihr die Aufbewahrung von Leichen möglich ist.
- (4) Nach Ausstellung der Todesbescheinigung ist die Leiche in eine Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen.
- (5) Die Aufbahrung einer Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf nur nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde erfolgen. Der Anzeige ist ein ärztliches Gutachten über die sanitäre Unbedenklichkeit beizulegen.
- (6) Die Gemeinde hat die Aufbahrung nach Abs. 2 mit Bescheid zu untersagen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen oder kein ärztliches Gutachten vorgelegt wurde.
- (7) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.

- (8) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Beerdigung und Enterdigung

- (1) Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung einer Urne) auf dem Friedhof bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters.
- (2) Die Erdbestattung (Beisetzung einer Leiche in einem Erdgrab oder in einer Gruft) hat auf Friedhöfen zu erfolgen.
- (3) Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur in einer von der Landesregierung bewilligten privaten Begräbnisstätte beigesetzt werden. Eine private Begräbnisstätte darf nur als gemauerte Grabstelle (Gruft) errichtet werden.
- (4) Die Beisetzung in einer privaten Begräbnisstätte ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Diese hat vor der Beisetzung die Begräbnisstätte auf den bescheidmäßigen Zustand zu überprüfen und, falls sie dem Bescheid nicht entspricht, die Bestattung in dieser zu untersagen.
- (5) Urnen sind auf einem Friedhof beizusetzen.
- (6) Die Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb des Friedhofes bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Beisetzung oder Aufbewahrung nicht gegen den öffentlichen Anstand verstößt.
- (7) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
- (8) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist (gemäß § 19 Abs. 3 NÖ Bestattungsgesetz i.d.g.F.) möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (9) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person aber auch von nahen Angehörigen (§ 8 Abs. 3) mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (10) Bestehen sanitätspolizeiliche Bedenken, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorzuschreiben.
- (11) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung
 - a) zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist oder
 - b) zum Zwecke der Überführung.
- (12) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 12

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof darf nur während der von der Friedhofsverwaltung am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden, das ist in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September von 6.00 bis 20.00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April von 07.00 bis 18.00 Uhr.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde Personen können vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung im Sinne des Abs. 4 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde,
 - c) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten
 - d) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen,
 - f) die Benützung nicht bestreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

§ 13 **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet nach der Bestimmung des § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 bestraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Viktor Cypris

Kundgemacht am: 05.11.2007
Abnahme am: 20.11.2007
Wirksamkeitsbeginn: 01.12.2007